

# 35 EXPERTEN-TIPPS ZUR KFZ-VERSICHERUNG

Würden Sie nach einem Autounfall alles richtig machen?

**BANG!**

Mit freundlicher Unterstützung von:



ARCD

MOTOR TALK

BUND DER  
VERSICHERTEN

DEKRA

asstel

ACV  
AUTOMATEN-CLUB  
VERBAND



adfc



VKS.org

auto  
motor  
sport

finanzen.de  
einfach gut beraten

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Wozu dient dieser Ratgeber?</b>                            | <b>3</b>  |
| <b>Welche Kfz-Versicherungen gibt es?</b>                     | <b>4</b>  |
| ▶ Kfz-Haftpflichtversicherung                                 | 4         |
| ▶ Kaskoversicherung                                           | 5         |
| ▶ Schutzbrief                                                 | 6         |
| ▶ Insassenunfallversicherung                                  | 7         |
| ▶ Verkehrsrechtsschutzversicherung                            | 7         |
| <b>Wie verhält man sich im Schadensfall richtig?</b>          | <b>9</b>  |
| ▶ Pflichten für Kfz-Versicherte                               | 9         |
| ▶ Richtiges Verhalten am Unfallort                            | 10        |
| <b>Autounfall – Was ist in besonderen Situationen zu tun?</b> | <b>16</b> |
| ▶ Unfall im Ausland                                           | 16        |
| ▶ Unfallflucht kann teuer werden...                           | 17        |
| ▶ Achtung Wildwechsel! Wichtiges zum Wildunfall               | 18        |
| ▶ Unfall mit Fußgängern und Radfahrern                        | 20        |
| ▶ Unfall mit Leih- und Mietwagen                              | 21        |
| ▶ Unfall als Fahranfänger                                     | 23        |
| <b>Welche Rechte und Ansprüche hat man nach einem Unfall?</b> | <b>24</b> |
| ▶ Was zahlt die Autoversicherung für Unfallopfer?             | 24        |
| ▶ Was zahlt die Autoversicherung für Unfallverursacher?       | 26        |
| <b>Was tun, wenn die Versicherung nicht zahlt?</b>            | <b>28</b> |
| ▶ Kommunizieren, kommunizieren...                             | 28        |
| ▶ Beschwerden bei der BaFin und bei den Ombudsleuten          | 29        |
| ▶ Interview mit dem Ombudsmann für Versicherungen             | 31        |
| ▶ Hilfe bei den Verbraucherschutzorganisationen               | 33        |
| ▶ Lohnt sich der Gang vor Gericht?                            | 34        |
| <b>Was passiert nach der Schadensregulierung?</b>             | <b>35</b> |
| ▶ Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse                      | 35        |
| ▶ Kündigung und Wechsel der Kfz-Versicherung                  | 36        |
| <b>Wir bedanken uns bei unseren Kooperationspartnern</b>      | <b>38</b> |
| <b>Impressum:</b>                                             | <b>46</b> |

# Wozu dient dieser Ratgeber?

**Viele Verkehrsteilnehmer wissen nicht genau, wie sie sich richtig verhalten sollen, wenn sie plötzlich und unvorhergesehen in einen Unfall verwickelt sind. Dieser Ratgeber soll Unfallbeteiligten dabei helfen, im Schadensfall einen kühlen Kopf zu bewahren und nach dem ersten Schreck mögliche Probleme mit ihrer Kfz-Versicherung zu vermeiden.**



Jährlich passieren Millionen Verkehrsunfälle auf Deutschlands Straßen. Da ein Unfall immer mit viel Aufregung und Ärger verbunden ist, möchte wohl niemand ein solches Unglück erleben. Falls man aber doch einmal in einen Unfall verwickelt wird – egal ob als Unfallopfer oder als Unfallverursacher –, ist es wichtig, dass man weiß, was zu tun ist. Das richtige Verhalten im Schadensfall dient auf der einen Seite natürlich dazu, einen noch größeren Schaden möglichst zu verhindern, verletzten Personen schnell zu helfen und andere Verkehrsteilnehmer sowie sich selbst nicht weiter zu gefährden. Auf der anderen Seite sollte man als Unfallbeteiligter aber

auch unbedingt seine Rechte und Pflichten kennen, damit man nach einem Autounfall keine Probleme mit seiner Kfz-Versicherung bekommt.

Dieser Ratgeber bietet zahlreiche Hilfestellungen für Autofahrer, die einen Unfall hatten. Er erklärt einfach und verständlich, wie man sich im Schadensfall richtig verhält und woran man in den Stunden und Tagen danach denken muss, um nach einem Autounfall nicht auf hohen Kosten sitzenzubleiben. Er klärt die Frage, welche Autoversicherung wann hilft und wie Verbraucher auf Augenhöhe mit ihrer Versicherung kommunizieren können. Dabei umfasst der Ratgeber zahlrei-



che praxisnahe Tipps und viel [Wissenswertes rund um die Kfz-Versicherung](#). 35 Expertentipps von Anwälten, Verbraucherschützern, Versicherungsprofis und Verkehrsspezialisten helfen dabei, nach einem Autounfall alles richtig zu machen.

# Welche Kfz-Versicherungen gibt es?

Wer ein motorisiertes Fahrzeug besitzt, braucht eine Kfz-Haftpflichtversicherung – das schreibt der deutsche Gesetzgeber vor. Darüber hinaus gibt es verschiedene freiwillige Versicherungen rund um das Fahrzeug, die Unfallbeteiligte vor großen finanziellen Schwierigkeiten bewahren können.



## Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist in Deutschland eine **Pflichtversicherung** für motorisierte Fahrzeuge. Jeder Fahrzeughalter muss diese Haftpflichtversicherung für sich, den Fahrzeugeigentümer sowie den Fahrer abschließen, bevor das Fahrzeug überhaupt im Straßenverkehr genutzt werden darf.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert solche Schäden, die einem Dritten durch den

Gebrauch des Fahrzeuges entstehen können. Hierbei schreibt der deutsche Gesetzgeber bestimmte Mindestversicherungssummen vor: Für **Personenschäden** liegt die Mindestdeckungssumme aktuell bei 7,5 Millionen Euro und für **Sachschäden** bei 1,12 Millionen Euro. Daneben muss die Versicherung mindestens 50.000 Euro leisten, wenn einem Dritten durch den Fahrzeuggebrauch **Vermögensschäden** verursacht werden, die weder mittelbar noch unmittelbar Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

## >>>>>>>> TIPP 01 <<<<<<<<

Viele deutsche Versicherer bieten Versicherungssummen an, die deutlich über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen liegen. Vorsicht ist jedoch bei der Leihwagennutzung im Ausland geboten. Sofern die dort vorgeschriebene Deckungssumme nämlich geringer ist als die in einem Schadensfall tatsächlich anfallende Summe, haftet man persönlich. Die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer bieten für solche Fälle eine sogenannte Mallorca-Police an, die die Deckungssumme einer ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherung auf das in Deutschland gesetzlich geforderte Niveau erweitert.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung greift immer dann, wenn andere einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer beziehungsweise den Halter oder den Fahrer eines Fahrzeuges als mitversicherte Person stellen. Falls es sich hierbei um unberechtigte oder überzogene Ansprüche handelt, wehrt der Versicherer die Forderungen ab – notfalls auch vor Gericht. Bei berechtigten Ansprüchen leistet die Kfz-Haftpflichtversicherung an den Geschädigten, unabhängig davon, ob der Schädiger zum Beispiel betrunken gefahren ist oder sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat. In solchen Fällen kann der Versicherer den Schädiger jedoch anschließend in Regress nehmen und einen Teil der Leistung zurückfordern. Falls ein

Schaden allerdings vorsätzlich herbeigeführt worden ist, leistet die Versicherung nicht.

### Kaskoversicherung

Anders als die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Kaskoversicherung keine Pflicht. Die meisten Fahrzeugbesitzer entscheiden sich dennoch freiwillig entweder für die Teilkaskoversicherung oder die Vollkaskoversicherung. Beide Kaskoversicherungen versichern das eigene Fahrzeug und das Fahrzeugzugehör, jedoch in unterschiedlichem Umfang:

#### KASKOVERSICHERUNG

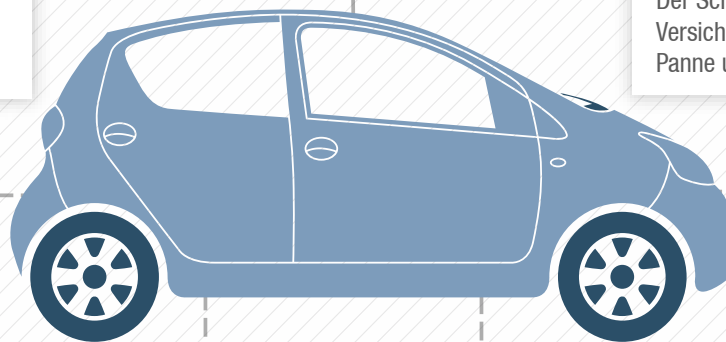
Die Kaskoversicherung kommt für Schäden auf, die am eigenen Fahrzeug entstehen.

#### INSASSENUNFALLVERSICHERUNG

Die Insassenunfallversicherung gewährt den versicherten Personen Schutz bei Kfz-Unfällen.

#### SCHUTZBRIEF

Der Schutzbrief bietet dem Versicherten schnelle Hilfe bei einer Panne und nach einem Unfall.



#### VERKEHRSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung unterstützt bei Streitigkeiten zwischen Unfallgegnern.

#### HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt nach einem Unfall die Schadensersatzansprüche von Dritten & ist eine Pflichtversicherung.

Die **Teilkaskoversicherung** bietet Versicherungsschutz, wenn ein Fahrzeug und die mitversicherten Teile beschädigt, zerstört oder entwendet werden. Versichert sind unter anderem Schäden durch Brand oder Explosion sowie Elementarschäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung. Zudem leistet die Teilkasko bei solchen Schäden, die durch einen Zusammenstoß mit Haarwild, Marderbiss, Glasbruch und Kurzschluss an der Verkabelung verursacht werden. Die Teilkasko zahlt den Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeuges und des versicherten Zubehörs nach einem Diebstahl und kommt zum Beispiel auch für die Reparaturkosten auf, wenn versucht wurde, das Fahrzeug aufzubrechen. Die **Vollkaskoversicherung** schließt den Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung ein und leistet darüber hinaus auch bei selbstverschuldeten, fahrlässig verursachten Unfallschäden. Wenn Fremde das versicherte Fahrzeug mutwillig beschädigen, kommt die Vollkaskoversicherung zudem für diese Vandalismusschäden auf. Der genaue Leistungsumfang bei der Kaskoversicherung unterscheidet sich zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften zum Teil erheblich. Hier sollte man sich unbedingt gut beraten lassen und gezielt entscheiden, welchen Versicherungsschutz man benötigt und welche Leistungen man unter Umständen gar nicht haben (und bezahlen) möchte. Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist natürlich von den vereinbarten Leistungen abhängig, ebenso beeinflussen unter anderem der Fahrzeugtyp (also die sogenannte **Typklasse**) und die **Regionalklasse** den jährlichen Preis für die Kaskoversicherung.

## >>>>>>>> TIPP 02 <<<<<<<<

Sowohl bei der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch bei der Vollkaskoversicherung profitieren Autofahrer, die bereits viele Jahre lang unfallfrei unterwegs sind, von einem Schadenfreiheitsrabatt. Hierbei gilt generell: Je mehr schadenfreie Jahre ein Versicherter vorweisen kann, desto günstiger kann der Versicherungsschutz für ihn werden. Wer seine Versicherung in Anspruch nimmt, muss umgekehrt mit einer Rückstufung rechnen. Da es in der Teilkaskoversicherung keinen Schadenfreiheitsrabatt gibt, kommt es manchmal vor, dass die Vollkaskoversicherung für unfallfreie Fahrer nur unwesentlich teurer oder sogar günstiger ist als der Teilkaskoschutz.

### Schutzbrief

Den Kfz-Schutzbrief bieten mittlerweile viele Kfz-Versicherer, Automobil- und Verkehrsclubs an. Wer ihn besitzt, erhält bei einer Panne, einem Unfall oder nach einem Diebstahl schnelle Hilfe – sowohl unterwegs im Inland als auch bei Reisen im Ausland. Zu den Leistungen zählen insbesondere die Pannenhilfe und, falls erforderlich, das Abschleppen des Fahrzeuges in eine Werkstatt. Ebenso werden die Bergung eines Fahrzeuges, der Ersatzteileversand, die Fahrzeugunterstellung, die Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall und die Weiter- und Rückfahrt der



Insassen durch den Anbieter koordiniert und finanziert. Neben möglicherweise anfallenden Mietwagenkosten werden häufig auch Kosten für Übernachtungen, Krankenrücktransporte nach einem Unfall sowie die Rückholung von Kindern bis zu einer vertraglich vereinbarten Höhe übernommen.

Die Versicherungsgesellschaften bieten den Kfz-Schutzbrief in Kombination mit der Kfz-Haftpflichtversicherung häufig zu einem sehr günstigen Preis an. Die Leistungen der einzelnen Anbieter ähneln sich zwar, doch im Detail kann es hier manchmal wichtige Unterschiede geben.

---

### Insassenunfallversicherung

---



Die Insassenunfallversicherung bietet einen Versicherungsschutz für solche Unfälle, die die versicherten Personen während des Gebrauchs eines Fahrzeuges erleiden. Bei Invalidität oder Tod nach einem Fahrzeugunfall zahlt die Versicherung eine vertraglich festgelegte Geldsumme an die versicherten Insassen aus. Zusätzlich bieten viele Versicherer ein Krankenhaustagegeld sowie die Kosten-

übernahme für kosmetische Operationen nach einem Unfall an. Verbraucherschützer bezeichnen die Insassenunfallversicherung immer wieder als überflüssig, da Mitfahrende bereits über die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrers beziehungsweise des Unfallverursachers versichert sind. Lediglich der Fahrer selbst ist bei einem selbst- oder mitverschuldeten Unfall nicht über die Kfz-Haftpflicht abgesichert. Hier kann entweder eine allgemeine **Unfallversicherung**, eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** oder eine **Fahrerschutzversicherung** nützlich sein, die immer dann für die Unfallfolgekosten aufkommt, wenn keine andere Versicherung hilft. Nach einem Unfall werden durch die Fahrerschutzversicherung unter anderem die Kosten für den Verdienstaufschlag des Fahrers, für eine Haushaltshilfe und erforderliche Umbaumaßnahmen in den eigenen vier Wänden übernommen. Auch die Kostenübernahme für eine Hinterbliebenenrente sowie Schmerzensgeld sind möglich.

---

### Verkehrsrechtsschutzversicherung

---

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung unterstützt Verkehrsteilnehmer nicht nur finanziell, sondern vor allem auch mit fachlicher Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten. Viele Versicherer bieten ihren Kunden **anwaltliche Beratung** rund um die Uhr und helfen bei der Streitschlichtung schon bevor es zu einer juristischen Auseinandersetzung kommt. Bringt die außergerichtliche **Streitschlichtung** nicht den gewünschten Erfolg, so übernimmt die Ver-

kehrsrechtsschutzversicherung die erforderlichen Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, um dem Versicherten zu seinem Recht zu verhelfen. Bei einer Niederlage vor Gericht zahlt sie zudem die Honorarkosten des gegnerischen Anwalts.

Je nach Vertrag greift die Verkehrsrechtsschutzversicherung nicht nur bei rechtlichen Auseinandersetzungen nach einem Verkehrsunfall, sondern beispielsweise auch bei Streitigkeiten rund um den Führerschein, bei Bußgeld- und Strafverfahren sowie bei Vertragsangelegenheiten rund um das Auto.

### >>>>>>>>> TIPP 03 <<<<<<<<<

Die Verkehrsrechtsschutzversicherung kann auch dann helfen, wenn die Kaskoversicherung eine Schadensregulierung ablehnt oder die Werkstatt nach einer Reparatur eine zu hohe Rechnung ausstellt. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, sollten Autofahrer ihren Verkehrsrechtsschutz unbedingt bei einem Anbieter wählen, bei dem sie noch keine anderen Autoversicherungen abgeschlossen haben.

Bei vielen Rechtsschutzanbietern kann der Verkehrsrechtsschutz entweder für ein einzelnes Fahrzeug oder für alle Fahrzeuge einer Familie vereinbart werden. Bei Familientarifen sollten Versicherungsnehmer darauf achten, ob und in welchem Umfang ihre minderjährigen und volljährigen Kinder mitversichert sind. Mit dem **Fahrer-Rechtsschutz** können sich auch solche Personen absichern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, sondern be-

rufllich oder privat mit fremden Fahrzeugen unterwegs sind. Auch als Verkehrsteilnehmer ohne Fahrzeug kann man sich als **Fußgänger, Fahrradfahrer und Fahrgast** im öffentlichen Nahverkehr mit einer entsprechenden Police absichern.

### >>>>>>>>> TIPP 04 <<<<<<<<<

Viele Versicherte reduzieren die Höhe der Beiträge für ihre Autoversicherungen durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung. Hierbei fällt die regelmäßig zu zahlende Prämie entsprechend geringer aus, wenn die Versicherungsnehmer im Schadensfall einen Teil des Schadens aus der eigenen Tasche zahlen. Bei der Teilkasko und der Vollkasko sind zum Beispiel Selbstbehalte von 150 Euro oder 300 Euro üblich, für Neuwagen und teure Autos können aber auch Selbstbeteiligungen von 500 Euro und mehr vereinbart werden. Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Selbstbeteiligung nur für Firmenfahrzeuge möglich, für private Fahrer ist hier keine Eigenbeteiligung bei der Schadensregulierung vorgesehen.

### >>>>>>>>> TIPP 05 <<<<<<<<<

„Jeder Versicherungsvertrag regelt die Übernahme einer Selbstbeteiligung durch den Versicherten. Dieser sollte die Höhe der Selbstbeteiligung stets so wählen, dass er sie im Schadensfall auch zahlen kann.“

Marc Lüke, Geschäftsführer Produktmanagement, Asstel



### TELEMATIK: GELD SPAREN MIT SICHERER FAHRWEISE?

Einige Kfz-Versicherer testen derzeit sogenannte Telematik-Tarife. Dabei wird in das versicherte Fahrzeug eine Blackbox eingebaut und das Fahrverhalten des Fahrers elektronisch beurteilt. Wer sicher fährt, erhält Rabatte und zahlt in der Folge weniger für seinen Schutz.

Anfang 2014 hat die S-Direkt, der Direktversicherer der Sparkassen, als erster deutscher Anbieter den Telematik-Sicherheits-Service eingeführt. In einer einjährigen Testphase werden aktuell Fahrweise, Geschwindigkeit sowie Stadt- und Nachtfahrten von 1.000 Freiwilligen erfasst und ein Scorewert ermittelt. Wenn die Fahrer über das Jahr gesehen einen guten Gesamt-Scorewert erreichen, bietet die S-Direkt ihnen fünf Prozent Rabatt auf die nächste Jahresrechnung. Zusätzlich wird jeden Monat der sicherste Fahrer mit drei Monaten Gratis-Schutz belohnt.

Die Bedenken, die Datenschützer zu den Telematik-Tarifen äußern, kann Dr. Jürgen Cramer nicht teilen. Der Vorstand der Sparkassen Direktversicherung AG erklärt, dass das Blackbox-Konzept mit dem Datenschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen abgestimmt wurde. Bei einer Befragung zeigte sich die große Mehrzahl der Testpersonen zufrieden mit dem Angebot. „Manche Kunden wünschten sich sogar, die Blackbox mit dem Fahrtenschreiber

kombinieren zu können“, sagt Dr. Cramer.

Die S-Direkt hat in ihren Telematik-Tarif zwei zusätzliche Vorteile für die Versicherten eingebaut: Zum einen ist durch die eingebaute Blackbox eine Ortungsfunktion für abgestellte oder gestohlene Fahrzeuge integriert. Zum anderen ist ein Notruf-Assistent enthalten, der bei einem Unfall automatisch die Rettungskräfte informiert.

Dr. Jürgen Cramer, Vorstand der Sparkassen Direktversicherung AG. Der Direktversicherer ist bisher der Einzige, welcher einen **Telematiktarif in Deutschland** anbietet. Im europäischen Ausland und den USA wird diese Form der Versicherung bereits umfassender angeboten.

# Wie verhält man sich im Schadensfall richtig?

Kommt es zu einem Schaden, dann sollten Kfz-Versicherte einige wichtige Regeln beachten. Sie müssen vor und im Versicherungsfall bestimmte Pflichten – sogenannte **Obliegenheiten** – erfüllen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Leistungskürzung oder sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.



## Pflichten für Kfz-Versicherte

Wenn ein Unfall passiert, müssen alle Beteiligten bestimmte Regeln beachten. In allererster Linie geht es natürlich darum, die Unfallopfer zu versorgen und einen noch größeren Schaden möglichst zu verhindern. Für Kfz-Versicherte ist zudem wichtig, dass sie ihren Pflichten schon beim Gebrauch eines Fahrzeuges und im Versicherungsfall nachkommen. Denn wer sein Fahrzeug versichert, muss sogenannte **Obliegenheiten**

erfüllen. Diese werden den versicherten Personen durch den Versicherungsvertrag und die damit zusammenhängenden Versicherungsbedingungen auferlegt. Eine Obliegenheitsverletzung kann dazu führen, dass der Versicherer seine Leistungen kürzt oder der Versicherungsschutz sogar komplett erlischt.

## Pflichten vor dem Versicherungsfall

- ▶ Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis gebraucht werden.
- ▶ Das Fahrzeug darf nur für den im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- ▶ Das Fahrzeug darf nicht von Fahrern gebraucht werden, die durch den Konsum von Alkohol oder Drogen fahruntüchtig sind.

## Pflichten im Versicherungsfall

- ▶ Ein Schadenereignis muss möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bei der Versicherung angezeigt werden.
- ▶ Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, so ist die Versicherung innerhalb von 48 Stunden zu informieren.

- ▶ Behördliche Ermittlungen und der Fortgang eines Verfahrens müssen der Versicherung unverzüglich angezeigt werden.
- ▶ Versicherte sind verpflichtet, die Aufklärung eines Schadenereignisses zu unterstützen. Hierzu müssen sie alle Fragen zum Unfallhergang wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- ▶ Versicherte dürfen den Unfallort erst verlassen, wenn sie alle erforderlichen Feststellungen ermöglicht haben.
- ▶ Versicherte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses einen Schaden möglichst abzuwenden und zu mindern.
- ▶ Zudem haben Versicherte zunächst die Weisungen ihrer Versicherung einzuholen, bevor sie zum Beispiel ihr Fahrzeug zur Reparatur in eine Werkstatt geben.

Wie bei jeder anderen Versicherung ist übrigens auch bei der Kfz-Versicherung zu beachten, dass der Versicherungsschutz wegfallen kann, wenn der Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird.

## >>>>>>>> TIPP 06 <<<<<<<<

**Vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen können zum gänzlichen Wegfall oder zur Reduzierung der Versicherungsleistung führen. Wer sich zum Beispiel nach einem Unfall unerlaubt vom Unfallort entfernt, kann von seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Regress genommen werden. Diese leistet dann zwar pflichtgemäß an ge-**

**schädigte Dritte, kann aber von dem Versicherten anschließend Geld zurückfordern. Bei schweren Obliegenheitsverletzungen kann es hier um bis zu 5.000 Euro gehen, im Normalfall fordert die Versicherungsgesellschaft bis zu 2.500 Euro zurück.**

Marc Lüke, Geschäftsführer des Produktmanagements bei Asstel schreibt: „Die Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten kann nicht nur zum Regress im Haftpflichtbereich führen, sondern auch zu Kürzungen bei der Kaskoversicherung. Sitzt jemand zum Beispiel unter Alkoholeinfluss am Steuer und wird in einen Unfall verwickelt, können Regressansprüche durch den Haftpflichtversicherer erhoben werden. Und bei einer Kaskoversicherung werden möglicherweise die sonst üblichen Leistungen aufgrund der Trunkenheit nicht übernommen.“

---

### Richtiges Verhalten am Unfallort

---

Ein Unfall kommt in aller Regel für alle Beteiligten überraschend und bringt häufig eine ganze Menge Ärger und Aufregung mit sich. Um einen noch größeren Schaden zu vermeiden und andere Verkehrsteilnehmer nicht weiter zu gefährden, ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln. Auch bei geringfügigen Schäden gelten bestimmte Verhaltensregeln, an die sich die Unfallbeteiligten halten sollten. Unsere Checkliste hilft Ihnen beim richtigen Verhalten am Unfallort.



## CHECKLISTE: WENN ES GEKNALLT HAT

- ✓ Bewahren Sie Ruhe
- ✓ Sichern Sie die Unfallstelle ab
- ✓ Warnen Sie andere Verkehrsteilnehmer und machen Sie auf die Unfallstelle aufmerksam. Nutzen Sie dazu die Warnblinkanlage und die Warnweste. Stellen Sie das Warndreieck in ausreichender Entfernung zur Unfallstelle auf. Auf Landstraßen gilt eine Entfernung von mindestens 100 Metern, auf Autobahnen von mindestens 200 Metern.
- ✓ Bei Unfällen mit Verletzten leisten Sie Erste Hilfe und wählen Sie die Notrufnummer 112
- ✓ Nutzen Sie Ihr Handy oder die Notrufsäulen an Autobahnen und Bundesstraßen, um Hilfe zu rufen
- ✓ Bitten Sie Unfallzeugen zu warten
- ✓ Bleiben Sie am Unfallort
- ✓ Beachten Sie dabei stets die eigene Sicherheit

## >>>>>>>>> TIPP 07 <<<<<<<<<

Unfallstelle absichern oder räumen?

Bei einem Verkehrsunfall mit Bagatellschäden müssen Sie die Unfallstelle sofort räumen, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen. Die Straßenverkehrsordnung verpflichtet Fahrer dazu, bei geringfügigem Schaden unverzüglich zur Seite zu fahren. Wer bei einem oberflächlichen Lackschaden oder einem zerbrochenen Scheinwerferglas nicht die Straße räumt, muss unter Umständen Strafe zahlen. Gegebenenfalls können Sie die Stellung der am Unfall beteiligten Fahrzeuge vor der Räumung noch mit Kreide markieren.

Jürgen Dehner, Generalsekretär des ARCD (Auto- und Reiseclub Deutschlands) sagt: „Im Zweifel sollte man lieber die Fahrbahn freimachen, auch wenn es danach eventuell Schwierigkeiten mit der Regulierung gibt. Aber was sind schon ein paar Euro im Vergleich zu den Folgen eines Unfalls, die auf Autobahnen schnell fatal sein können und die man mit Geld nicht mehr ausgleichen kann?“

**Nach dem ersten Schreck ...**

- ▶ Unterschreiben Sie niemals ein Schuld-  
anerkennnis.
- ▶ Erstellen Sie ein Unfallprotokoll, das  
die wesentlichen Unfalldaten enthält  
(u.a. Datum, Unfallort, Name und An-  
schrift aller Beteiligten, Fahrzeugkenn-  
zeichen). Nutzen Sie dazu den Europäi-  
schen Unfallbericht.
- ▶ Notieren Sie die Kontaktdaten von  
Zeugen.
- ▶ Fertigen Sie eine Unfallskizze an.
- ▶ Fotografieren und dokumentieren Sie  
Unfallstelle, Schäden und Unfallspu-  
ren. Machen Sie aus verschiedenen  
Positionen Übersichts- und Detailfotos  
mit Ihrem Handy oder einer Kamera.
- ▶ Als Unfallverursacher sollten Sie unver-  
züglich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung  
kontaktieren und deren Weisungen  
einholen.
- ▶ Fordern Sie gegebenenfalls eine Begut-  
achtung des Schadens an.
- ▶ Räumen und säubern Sie die Unfallstel-  
le.

**>>>>>>>>> TIPP 08 <<<<<<<<<**

„Als Geschädigter können Sie einen Gutach-  
ter zur Schadensfeststellung beauftragen.  
Allerdings werden die Kosten dafür von der  
gegnerischen Versicherung nur dann über-  
nommen, wenn es sich nicht um einen Ba-  
gatellschaden handelt. Die Grenze dafür ist  
bei ca. 750 Euro anzusetzen. Für darunter  
liegende Schäden sollte vorsichtshalber zu-

nächst nur ein Kostenvoranschlag einer Re-  
paraturwerkstatt eingeholt werden.“ Chris-  
tian Solmecke, Rechtsanwalt

**>>>>>>>>> TIPP 09 <<<<<<<<<**

Als Unfallbeteiligter können Sie einen Unfall  
noch am Unfallort beim Zentralruf der Auto-  
versicherer melden. Über die gebührenfreie  
Rufnummer 0800 250 26 00 oder über ein  
Onlineformular unter [zentralruf.de](http://zentralruf.de) kann der  
Kfz-Versicherer des Unfallgegners ermittelt  
werden. Die Unfalldaten werden aufgenom-  
men und an den zuständigen Versicherer  
weitergeleitet.

**Exkurs: Polizei – ja oder nein?**

Grundsätzlich können sowohl Unfallverur-  
sacher als auch Geschädigte nach einem  
Verkehrsunfall unter der Telefonnummer  
**110** die Polizei zur Hilfe rufen. Insbesondere  
wenn Personen bei dem Verkehrsunfall ver-  
letzt wurden, Alkohol oder Drogen im Spiel  
sind oder der Unfallhergang unklar, kompli-  
ziert oder strittig ist, sollten die Beteiligten  
die Polizei verständigen. Ebenso ist dies sinn-  
voll, wenn ein vorgetäuschter Unfall vermu-  
tet wird, ein Unfallbeteiligter Fahrerflucht be-  
geht oder ein Unfallbeteiligter keine Angaben  
zu seiner Versicherung machen kann.

Ein Unfallprotokoll der Polizei kann vor allem  
dann hilfreich sein, wenn sich ein Rechts-  
streit anbahnt. Die Polizeibeamten nehmen  
vor Ort den Sachverhalt auf. Bei Bagatellun-  
fällen wird der Sachverhalt vor Ort bewertet  
und sofern die Schuldfrage geklärt werden

kann, abgeschlossen. Verkehrsunfälle mit Personenschaden und Verkehrsunfälle, bei denen der Verursacher vor Ort nicht zweifelsfrei feststeht, werden im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung weiterverfolgt.

## >>>>>>>> TIPP 10 <<<<<<<<

Übrigens: Einen Alkohol- oder Drogentest mit Blutentnahme darf die Polizei nur bei begründeten Verdachtsmomenten verlangen. Für einen ärztlichen Eingriff muss entweder der Beschuldigte einwilligen oder ein richterlicher Beschluss vorliegen. Sofern der Untersuchungserfolg jedoch gefährdet und ein Richter oder Staatsanwalt gerade nicht zu erreichen ist, dürfen auch die Polizeibeamten einen Bluttest anfordern.



## >>>>>>>> TIPP 11 <<<<<<<<

Nicht immer ist es jedoch erforderlich, dass die Polizei einen Unfall offiziell aufnimmt.

So kann man bei Bagatellunfällen und der Möglichkeit einer Einigung der beteiligten Unfallparteien auf die Benachrichtigung der Polizei auch verzichten. Besteht jedoch auch nur einer der Betroffenen auf eine polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme, dann muss das Eintreffen der Polizei abgewartet werden.

### Was danach passiert ...

- ▶ Als Geschädigter sollten Sie sich zunächst anhören, was die Versicherung des Unfallverursachers anbietet.
- ▶ Unterschreiben Sie niemals voreilig Verträge oder Vollmachten und seien Sie skeptisch gegenüber scheinbar kostenlosen Unfallhelfern.
- ▶ Erbeten Sie sich gegebenenfalls Bedenkzeit und holen Sie sich bei Bedarf unabhängigen Rat von einem Anwalt oder Sachverständigen.
- ▶ Melden Sie einen Schaden auch als Geschädigter umgehend bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung. Haben Sie einen Anwalt beauftragt, kann dieser das übernehmen.
- ▶ Holen Sie die Weisungen Ihrer Versicherung ein, bevor Sie das Fahrzeug zur Reparatur in eine Werkstatt geben.
- ▶ Warten Sie als Unfallverursacher auf eine Reparaturfreigabe und beachten Sie gegebenenfalls eine Werkstattbindung.
- ▶ Wenn Personen schwer verletzt oder getötet wurden, sollten Sie unbedingt einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen.



### Wer muss nach einem Schaden informiert werden?

Nicht nur die zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherer müssen wissen, dass ein Unfall passiert ist. Je nachdem, welche Folgen nach einem selbst- oder fremdverschuldeten Unfall auf Sie zukommen, müssen Sie schnellstmöglich auch andere Versicherungen sowie Ihren Arbeitgeber informieren:

### >>>> TIPP 12 <<<<

„Nach einem Verkehrsunfall ist die gegnerische Haftpflichtversicherung rechtlich Ihr Gegner. Sie müssen leider davon ausgehen, dass der Gegner versuchen wird, Ihre gesetzlichen Ansprüche – unberechtigt – zu kürzen. Gehen Sie daher nicht voreilig auf Angebote der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein, da diese nur die eigenen Interessen – nicht Ihre – vertritt.“ Umut Schleyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht

### CHECKLISTE: WER WIRD INFORMIERT

- ✓ Kaskoversicherung
- ✓ Schutzbrief
- ✓ Insassenunfallversicherung
- ✓ Fahrerschutzversicherung
- ✓ Unfallversicherung
- ✓ Berufsunfähigkeitsversicherung
- ✓ Lebensversicherung
- ✓ Verkehrsrechtsschutzversicherung
- ✓ Arbeitgeber
- ✓ Krankenversicherung
- ✓ Gesetzliche Renten- oder Unfallversicherung

## Interview mit Dietmar Töpfer von Tirendo

Dietmar Töpfer ist Reifenexperte beim Online-Reifenhändler Tirendo. Im Interview erklärt er, wieso die richtige Bereifung so wichtig ist.

**Herr Töpfer, in Deutschland gibt es seit 2010 eine sogenannte situative Winterreifenpflicht. Wann genau sind Autofahrer dazu verpflichtet, mit Winterreifen zu fahren?**

*Dietmar Töpfer:* Die jetzige Regelung ist leider sehr schwammig. Empfohlen wird die entsprechende Bereifung bereits ab dem 1. November, Pflicht jedoch ist sie erst bei winterlichen Straßenbedingungen wie Schnee, Eis oder Schneematsch. Das Problem hierbei ist, dass die individuelle Einschätzung der Straßenlage durch die Kraftfahrer stark variieren kann. Daher wünschen sich viele eine eindeutigere gesetzliche Vorgabe. Dies würde garantiert zahlreiche Unfälle durch einen plötzlichen Wintereinbruch verhindern.

**Welche Bereifung ist denn am besten geeignet, damit Autofahrer im Winter keinen Ärger mit den Gesetzeshütern bekommen?**

*Dietmar Töpfer:* Hier ist eine pauschale Aussage nicht ganz einfach, es hängen diverse Faktoren mit der optimalen Reifen Auswahl zusammen. Dazu gehören zum einen die Art und Weise der Nutzung. In der Stadt etwa müssen Reifen andere Voraussetzungen er-

füllen als auf dem Land oder in den Bergen. Weiterhin sollten Viel- und Normalfahrer dringend hochwertige Winter- und Sommerreifen nutzen, während Wenigfahrer in der Stadt auch mit Allwetterreifen gut ausgerüstet sind.

Bei Winterreifen gilt generell eine Mindestprofiltiefe von vier Millimetern, so dass ausreichend Grip beim Anfahren und Bremsen im Schnee gewährleistet ist. Darunter ist eine verlässliche Wasser- und Matschverdrängung nicht mehr möglich. Außerdem müssen für abgefahrene Reifen entsprechende Bußgelder gezahlt werden.

Ich empfehle stets vor dem Kauf Testberichte zu vergleichen, um individuelle Unterschiede auf die eigenen Bedürfnisse abzustimmen. Von Billigreifen rate ich jedoch mit Nachdruck ab. Besser ist es, hier auf Angebote von Markenreifen zu achten.

**Welche Folgen kann es für den Versicherungsschutz von Unfallbeteiligten haben, wenn mit der falschen Bereifung ein Unfall passiert?**

*Dietmar Töpfer:* Bei einem Unfall kann jedem Verkehrsteilnehmer eine Mitschuld zugeschrieben werden, der unzureichende Vorkehrungen getroffen hat. Unfallforscher und Gutachter setzen sich präzise mit einem Unfall auseinander. Bei falscher Bereifung oder unzureichender Profiltiefe kann der Schutz und somit das finanzielle Aufkommen für den Schaden vonseiten der Versicherung teilweise verweigert werden. Auch ein Zivil- bzw. Strafprozess bei Körperschaden und zu zahlender Schadensersatz können Folgen sein. 🚗🚗🚗

# Autounfall – Was ist in besonderen Situationen zu tun?

Ein Autounfall verläuft niemals nach Plan. Je nach Situation und Reaktion der Beteiligten gilt es verschiedene Besonderheiten zu beachten – etwa wenn der Unfall im Ausland geschieht, der Unfallgegner sich unerlaubt vom Unfallort entfernt oder ein geliehenes Fahrzeug beteiligt ist.



## Unfall im Ausland

Auch außerhalb von Deutschland kann ein Unfall passieren, wenn man mit dem Auto unterwegs ist. Da selbst innerhalb der Europäischen Union unterschiedliche Verkehrsregeln gelten, sollte man im Ausland stets mit erhöhter Wachsamkeit fahren. Innerhalb der EU mussten Kraftfahrer früher die „Internationale Versicherungskarte für

Kraftverkehr“ mitführen, die wegen ihrer Farbe auch „**Grüne Karte**“ genannt wurde. Sie diente als Nachweis dafür, dass für ein Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand. Zum Teil wird die Versicherungskarte noch heute von den Versicherern ausgegeben. In Mietwagen ist sie immer zu finden. Eigentlich hat sie wegen des sogenannten Kennzeichenabkommens jedoch ausgedient. Für die Formalitäten nach einem Unfall im Ausland werden mittlerweile nur noch die Kfz-Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge benötigt. Für die Dokumentation eines Unfalls ist im europäischen Ausland zudem der **Europäische Unfallbericht** nützlich. Das Formular gibt es in mehreren Sprachen, damit fremdsprachige Unfallgegner ein einheitliches Dokument ausfüllen können. Die Verwendung des Europäischen Unfallberichtes ist zwar keine Pflicht, kann die Schadensregulierung nach einem Unfall im europäischen Ausland jedoch erheblich erleichtern. Vor einer Reise sollte das Formular daher in der jeweiligen Landessprache bei der eigenen Kfz-Versicherung angefordert und im Handschuhfach verstaut werden. Auch nach einem Unfall im Ausland ist es wichtig, die eigene Versicherung zu informieren und deren Weisungen einzuholen. Opfer von Verkehrsunfällen im europäischen Ausland können ihre Schadenersatzansprüche

dank einer europäischen Richtlinie mittlerweile im eigenen Land über einen Schadensregulierungsbeauftragten der ausländischen Versicherung geltend machen. Der Zentralruf der Autoversicherer gibt Auskunft darüber, wer im Inland der zuständige Beauftragte der gegnerischen Versicherung ist.

## >>>>>>>> TIPP 13 <<<<<<<<

**Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf der Autoversicherer unter der Telefonnummer +49 40 300 330 300.**

Nachdem der Geschädigte selbst oder seine Versicherung einen Entschädigungsantrag bei dem Repräsentanten des ausländischen Versicherers eingereicht hat, muss dieser den Schaden innerhalb von drei Monaten regulieren oder zumindest ein Entschädigungsangebot machen. Geschieht dies nicht, können sich Unfallopfer an den **Verein Verkehrshilfe e.V. (VOH)**, in seiner Funktion als nationale Entschädigungsstelle, wenden.

## >>>>>>>> TIPP 14 <<<<<<<<

**Wenn der Unfall in Deutschland passiert und eines der beteiligten Fahrzeuge aus dem Ausland stammt, dann ist der Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ zuständig. Dies ist eine Einrichtung der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer, die einen Autohaftpflichtfall mit der ausländischen Versicherung des Unfallgegners abwickelt.**

## Unfallflucht kann teuer werden...

Die Beteiligten an einem Verkehrsunfall dürfen sich **niemals unerlaubt von dem Unfallort entfernen**. Unfallflucht ist ein Straftatbestand und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, mit einer Geldstrafe und dem Entzug der Fahrerlaubnis bestraft werden. Sobald ein Unfallgegner sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt, sollte die Polizei gerufen werden. Wenn diese im Nachhinein nicht ermitteln kann, wer der Fahrerflüchtige war, so bleibt dem Zurückgebliebenen lediglich die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung

// Das Büro Grüne Karte trägt dafür Sorge, dass Sie Ihre Entschädigung erhalten. Aber bringen Sie bitte Geduld mit. In anderen Ländern dauert die Schadensregulierung meist viel länger als bei uns. //

F. Roland A. Richter, Referent Recht und Grundsatz,  
R+V Allgemeine Versicherung AG

gegen Unbekannt. Kann ein Flüchtiger ausfindig gemacht werden, so leistet die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers pflichtgemäß an den Geschädigten. Den Schädiger selbst kann der Versicherer anschließend jedoch in Regress nehmen und bis zu 5.000 Euro von diesem zurückverlangen. Sofern ein Unfallverursacher wegen Fahrer-

flucht nicht gefunden wird, können Geschädigte sich an den **Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)** wenden. Ist ein Schaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers entstanden, dann können die Schadenersatzansprüche gegen diese Entschädigungsstelle geltend gemacht werden. Insbesondere Personenschäden werden bei Unfallflucht durch den Verein ersetzt. Durch Fußgänger, Radfahrer oder Skater verursachte Schäden sind allerdings nicht erstattungsfähig, Sachschäden werden nur bei gleichzeitig erheblichen Personenschäden erstattet.

### INFOBOX

Übrigens: Auch wer an seinem geparkten Fahrzeug einen Schaden bemerkt und keine Hinweise auf einen Verursacher finden kann, sollte die Polizei informieren. Wie in jedem anderen Schadensfall müssen Schaden und Unfallort dokumentiert werden, zudem sollten mögliche Zeugen ausfindig gemacht werden. Eine bestehende Vollkaskoversicherung ist unverzüglich über den Schadensfall zu benachrichtigen.

### >>>>>>>> TIPP 15 <<<<<<<<

Auch bei einem Unfall, bei dem vermeintlich nur ein Eigenschaden entstanden ist, kann es weitere Geschädigte geben: Wer zum Bei-

spiel einen Baum am Straßenrand rammt, schädigt die Gemeinde, der der Baum gehört. Fahrer, die nach einer Kollision weiterfahren ohne die Polizei zu verständigen, begehen Unfallflucht und verlieren in der Folge ihren Versicherungsanspruch. Die Vollkaskoversicherung muss für den Schaden am eigenen Auto dann nicht aufkommen.

### Achtung Wildwechsel! Wichtiges zum Wildunfall

Besonders in der Nacht und in den frühen Morgen- und Abendstunden kann es zu Wildunfällen kommen. Prallt ein Fahrzeug mit einem Tier zusammen, so gelten auch hier einige wichtige Regeln. Zunächst einmal wird Fahrern empfohlen, den **Wildtieren nicht auszuweichen**, wenn diese plötzlich vor dem Fahrzeug auftauchen. Ein Ausweichmanöver ist für alle Verkehrsteilnehmer häufig wesentlich riskanter. Auch aus versicherungsrechtlicher Sicht hat der Fahrer hier die Pflicht, einen Schaden möglichst gering zu halten.

### >>>>>>>> TIPP 16 <<<<<<<<

„Meist ist es besser, dem Tier nicht auszuweichen. Die Versicherung zahlt ansonsten nur dann, wenn man nachweisen kann, dass ein größerer Schaden verhindert werden konnte. Das ist sehr schwer bis unmöglich, wenn das Wild unterdessen unbeschadet davongelaufen ist.“ Torsten Reinwald, Pressesprecher, Deutscher Jagdverband

Nach einem Wildunfall sollte das Tier möglichst an den Straßenrand gebracht werden, um Folgeunfälle zu verhindern. Aus hygienischen Gründen ist es wichtig, das Tier dabei nicht mit den bloßen Händen zu berühren.

gemeldet wird. So kann er das verletzte Tier später ausfindig machen und es gegebenenfalls von seinem Leiden erlösen.

Ein Wildunfall ist unverzüglich bei der **Polizei oder dem örtlichen Jäger** zu melden.



Noch lebende Tiere, insbesondere Schwarzwild, sollte man aus Sicherheitsgründen besser gar nicht anfassen.

Einem verletzten Tier, das nach dem Unfall flüchtet, sollte man außerdem nicht folgen. Dem zuständigen Jäger oder Förster hilft es jedoch, wenn die Fluchtrichtung des Tieres

Diese stellt dem Fahrer anschließend eine **Bescheinigung über den Wildunfall** aus. Für den Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung kann es hilfreich sein, zusätzlich den entstandenen Schaden vor Ort zu dokumentieren und Fotos von Blutspuren oder Tierhaaren an dem Fahrzeug zu machen.



## >>>>>>>> TIPP 17 <<<<<<<<

Damit die Versicherung nach einem Wildunfall ohne Probleme zahlt, muss die Polizei bestätigen, dass es tatsächlich einen Wildschaden gegeben hat. Falls die Polizei nur bestätigt, dass ein Wildschaden angezeigt worden ist, kann die Versicherung im Anschluss bestreiten, dass es einen Wildschaden gab. Die Beweissicherung ist darum besonders wichtig.

### INFOBOX

Vorsicht: Das Wild darf niemals mitgenommen werden. Wer sich der Wilderei schuldig macht, dem droht eine Strafanzeige.

geht, wissen viele nicht, dass Kraftfahrzeughalter und deren Versicherung **verschuldensunabhängig** für Schäden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges haften müssen.

### INFOBOX

Übrigens: Das Tragen eines Helmes kann Radfahrer vor schlimmeren Verletzungen durch einen Verkehrsunfall bewahren. Bislang gibt es jedoch keine Helmpflicht auf dem Fahrrad. Einige Versicherungen versuchen derzeit, Radfahrern ohne Helm den Schadensersatz für Kopfverletzungen zu kürzen. Voraussichtlich im Jahr 2014 wird der Bundesgerichtshof entscheiden, ob dieses Vorgehen rechtens ist.

## Unfall mit Fußgängern und Radfahrern

Bei einem Zusammenstoß mit einem Fahrzeug sind Fußgänger, Fahrradfahrer und andere ungeschützte Verkehrsteilnehmer stets weit stärker gefährdet. Tausendfach kommt es jährlich zu leichten oder schweren Verletzungen im Straßenverkehr und leider auch immer wieder zu Verkehrstoten. Wenn es nach einem Unfall um die Haftungsfrage

## >>>>>>>> TIPP 18 <<<<<<<<

**„Bei einem Kfz-Unfall mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern haften zunächst einmal der Halter und die Versicherung des beteiligten Fahrzeuges – auch ohne Schuldvorwurf. Um ihren Haftungsanteil zu verringern oder auf Null zu reduzieren, müssen sie beweisen, dass den verletzten Radfahrer oder Fußgänger ein Mitverschulden trifft.“**  
**Roland Huhn, Rechtsreferent, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC)**

Haben sowohl der Autofahrer als auch der Fußgänger oder Radfahrer den Unfall verschuldet, so wird – abhängig vom Umfang der **Mitschuld** – der Schadensersatz des nicht motorisierten Unfallbeteiligten gekürzt. Wichtig sind daher für beide Seiten Beweise und Zeugen, die Aufschluss über den Unfallhergang und die Schuld der Beteiligten geben können.

// Als Deutschlands erste Internet-Plattform für privates Carsharing hat tamyca gemeinsam mit der R+V Versicherung ein spezielles Versicherungsprodukt entwickelt. Die tamyca-Versicherung gilt immer dann, wenn ein privates Fahrzeug über tamyca vermietet wird. Sie bietet unabhängig von der bestehenden Kfz-Versicherung Haftpflicht- und Kaskoschutz. //

Michael Minis, Geschäftsführer, tamyca

Unfall verwickelt wird, ist das unangenehm. Hat der Unfallgegner den Unfall verursacht, ist die Situation jedoch relativ unproblematisch, da die gegnerische Versicherung für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Anders sieht es aus, wenn man selbst für einen Unfall mit einem geliehenen Wagen verantwortlich ist. Hier ergeben sich gleich zwei Fragen: Wer zahlt den Schaden

## >>>>>>>> TIPP 19 <<<<<<<<

**Bringt ein Fahrer einen Radfahrer zu Fall, weil er die Tür eines haltenden Autos aufreißt, so verstößt er gegen seine Sorgfaltspflicht beim Aussteigen und haftet. Er, der Halter des Fahrzeuges, und die Versicherung haften ebenso, wenn der Beifahrer den Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeuges verursacht.**

### Unfall mit Leih- und Mietwagen

Egal ob verschuldet oder schuldlos: Wenn man mit einem fremden Fahrzeug in einen

Unfall verwickelt wird, ist das unangenehm. Hat der Unfallgegner den Unfall verursacht, ist die Situation jedoch relativ unproblematisch, da die gegnerische Versicherung für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Anders sieht es aus, wenn man selbst für einen Unfall mit einem geliehenen Wagen verantwortlich ist. Hier ergeben sich gleich zwei Fragen: Wer zahlt den Schaden

des Unfallgegners? Und wer kommt für den Schaden auf, der dem Besitzer des geliehenen Fahrzeuges entstanden ist? Die erste Frage ist schnell beantwortet: Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters, der das Fahrzeug verliehen hat, muss für den Schaden des Unfallgegners aufkommen. Der Halter sollte allerdings darauf achten, dass dieser Versicherungsschutz auch tatsächlich für alle Personen greift, die das Fahrzeug nutzen. Gerade jüngere Fahrer müssen im Versicherungsvertrag oftmals ausdrücklich dem versicherten **Fahrerkreis** zugeordnet werden.

Für die Schäden am geliehenen Auto muss der Unfallverursacher allerdings selbst zahlen – es sei denn, der Halter verfügt über eine **Vollkaskoversicherung** für das verliehene

Fahrzeug. Sofern eine Vollkasko besteht, können trotzdem noch Kosten auf den Unfallverursacher zukommen: Er muss zum einen für die eventuell vereinbarte **Selbstbeteiligung** aufkommen. Zum anderen kann es sein, dass er die Kosten zu tragen hat, die dem Fahr-



zeugbesitzer durch eine **Herabstufung der Schadensfreiheitsklasse** nach einem Schadensfall entstehen. Die private Haftpflichtversicherung hilft dem Unfallverursacher in diesem Fall leider nicht, da sie Leistungen bei Schäden ausschließt, die durch das Führen eines Kraftfahrzeuges entstehen.

Bei **Mietwagen** und **kommerziellen Carsharing-Angeboten** ist eine Vollkaskoversicherung mit oder ohne Selbstbehalt üblich. Bei grob fahrlässig verursachten Unfällen kann es dennoch sein, dass der Mieter zumindest für einen Teil des entstandenen Schadens aufkommen muss. Dies gilt übrigens ebenso für

**Leihwagen aus der Werkstatt**, mit denen ein Unfall verursacht wird. Erfolgt die Buchung eines Mietwagens über einen Vermittler, ist folgende Besonderheit zu beachten:

## >>>>>>>> TIPP 20 <<<<<<<<<

„Wenn der Mietwagen mit einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung über einen Vermittler gebucht wird, bedeutet das im Schadensfall eine Rückerstattung der Selbstbeteiligung durch den Vermittler. Der Schaden muss dann zunächst vor Ort beim Vermieter bezahlt werden, der Betrag wird jedoch vom Vertragspartner – also dem jeweiligen Vermittler – nach Rückkehr und fristgerechtem Einreichen der Rechnung zurückerstattet.“ Tessa Kaechelen, Online Marketing Manager, MietwagenCheck

Für Fahrzeugeigentümer, die ihr **privates Fahrzeug gegen Entgelt** zum **Carsharing** zur Verfügung stellen, gibt es mittlerweile besondere Versicherungsangebote. Da die reguläre Kfz-Versicherung des Fahrzeughalters in aller Regel keine Haftpflicht- und Kaskoschäden übernimmt, wenn ein Privatfahrzeug entgeltlich vermietet wird, sind hier spezielle Versicherungsmodelle entstanden

## Unfall als Fahranfänger

Wenn ein **Fahrschüler** einen Unfall verursacht, dann greift in aller Regel die Versicherung der Fahrschule. Da in der Fahrschule stets der Fahrlehrer als Führer des Fahrzeuges gilt, muss nach einem vom Fahrschüler verursachten Unfall die Kfz-Haftpflichtversicherung der Fahrschule für den Schaden des Unfallgegners aufkommen. Auch für den

### INFOBOX

Den Führerschein mit 17 gibt es in allen deutschen Bundesländern seit 2011. Die Autoversicherer unterstützen das Modell, welches das hohe Unfallrisiko junger Führerscheinabsolventen nachweislich senken konnte. Durch das begleitende Fahren mit einem erfahrenen Autofahrer erlernen die Fahranfänger einen ruhigen und kontrollierten Fahrstil und begehen Untersuchungen zufolge deutlich weniger Verkehrsdelikte.

Schaden am Fahrschulwagen haftet der Fahrlehrer. Nur wenn der Fahrschüler einen Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, weil er sich beispielsweise den Anweisungen des Fahrlehrers widersetzt hat, muss er den entstandenen Schaden am Fahrschulwagen selbst regulieren.

Nach Erwerb des Führerscheins haften **Fahranfänger** bei Unfällen ebenso wie langjährige Fahrer. Eine spezielle Regelung für sie ist die **strenge Null-Promille-Grenze**: In der Führerschein-Probezeit und vor Vollendung des 21. Lebensjahres dürfen Fahranfänger am Steuer eines Fahrzeuges weder Alkohol trinken noch alkoholisiert fahren. Alkoholdelikte können mit einem Bußgeld, Punkten im Verkehrszentralregister, dem Entzug der Fahrerlaubnis, der Verlängerung der Probezeit und der verpflichtenden Teilnahme an einem Aufbauseminar bestraft werden.

Mit Erwerb des Führerscheins sollten Fahranfänger unbedingt überprüfen, ob sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, wenn sie mit einem Fahrzeug unterwegs sind. Bei vielen Policen müssen junge Fahrer explizit in den versicherten Personenkreis aufgenommen sein, damit die Versicherung im Ernstfall auch leistet. Besonders für Fahranfänger im begleitenden **Fahren mit 17** muss die Autoversicherung rechtzeitig erweitert werden.

## >>>>>>>> TIPP 21 <<<<<<<<

„**Minderjährige Fahranfänger im begleiteten Fahren mit 17 haften bei Unfällen wie volljährige Fahrer. Der Begleiter kann für Ratschläge in der Regel nicht haftbar gemacht werden.**“ Christian A. Jensen, Leiter Recht, Automobilclub von Deutschland e. V. (AvD)

# Welche Rechte und Ansprüche hat man nach einem Unfall?

**Grundsätzlich gilt: Wen keine Schuld trifft, der hat Anspruch auf Schadensersatz und muss so gestellt werden, als ob der Unfall nicht passiert wäre. Besteht eine Teilschuld, dann gibt es nur eine anteilige Entschädigung. Unfallverursacher erhalten den Schutz ihrer Versicherung, sofern sie ihre Pflichten erfüllt haben.**



## Was zahlt die Autoversicherung für Unfallopfer?

Für den Schadensersatz von Geschädigten kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers auf. Die Versicherung muss Unfallopfer so stellen, als ob der Unfall nicht geschehen wäre. Der Schadensersatz wird maximal bis zur jeweiligen Deckungssumme gezahlt, die hierzulande in aller Regel völlig ausreicht.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt den Schaden nur dann in voller Höhe, wenn der

Unfallverursacher allein für den Unfall verantwortlich gemacht werden kann. Wenn der Geschädigte eine Teilschuld am Unfall hat, wird der Schadensersatz entsprechend nur anteilig gezahlt. Geschädigte müssen auch dann mit Abzügen rechnen, wenn sie zum Beispiel vor dem Unfall nicht angeschnallt waren oder als Motorradfahrer kein Helm getragen haben.

Geschädigte können je nach Art und Schwere des Unfalls und der Unfallfolgen Personenschäden, Fahrzeugschäden und weitere Kosten, die durch den Unfall bedingt sind, bei der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen. Rechtliche Ansprüche bei Personenschäden stützen sich im Streitfall stets auf ein **ärztliches Attest**. Falls das Unfallopfer verstirbt, können auch **Angehörige** Schadensersatzansprüche stellen. Im Todesfall kommt die Versicherung unter anderem für Bestattungskosten und Unterhalt auf.

## Kostenübernahme bei Personenschäden zum Beispiel

- ▶ Heilungskosten, orthopädische Hilfsmittel und Pflegepersonal
- ▶ Haushaltsführungskosten
- ▶ Rehabilitation
- ▶ Verdienstausfall und Umschulung
- ▶ Schmerzensgeld



### Kostenübernahme bei Fahrzeugschäden zum Beispiel

- ▶ Abschleppkosten
- ▶ Gutachterkosten (sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt)
- ▶ Reparaturkosten
- ▶ Wertminderung
- ▶ Wiederbeschaffungswert
- ▶ Mietwagenkosten
- ▶ Nutzungsausfall
- ▶ An- und Abmeldekosten
- ▶ Kostenpauschale für Telefongebühren, Briefporto etc.

Falls nach einem Unfall das Einschalten eines Anwalts erforderlich ist, übernimmt die Versicherung auch die **Anwaltskosten**.

### >>>>>>>> TIPP 22 <<<<<<<<

„Wenn der Geschädigte den Unfall nicht verschuldet hat, kann er grundsätzlich einen Rechtsanwalt beauftragen, ohne dass ihm außergerichtliche Kosten entstehen. Heutzutage rate ich jedem Unfallgeschädigten unverzüglich einen Fachanwalt für Verkehrsrecht zu beauftragen.“ Umut Schleyer, Fachanwalt für Verkehrsrecht

### >>>>>>>> TIPP 23 <<<<<<<<

Nach einem unverschuldeten Unfall ist ein Unfallgeschädigter so zu stellen, als ob der Unfall nicht passiert wäre. Wenn durch einen Unfall diverse Gegenstände beschädigt

werden – etwa eine Reisetasche, Einkäufe, eine transportierte Waschmaschine oder ein technisches Gerät – so kann der Geschädigte von der gegnerischen Seite den Zeitwert für diese Sachen verlangen.



### >>>>>>>> TIPP 24 <<<<<<<<

„Um auf Augenhöhe mit der gegnerischen Versicherung kommunizieren zu können, haben Geschädigte einen Anspruch auf einen unabhängigen Sachverständigen und Rechtsbeistand. Sie haben auch das Recht, einen Sachverständigen selbst zu wählen. Der Unfallverursacher dagegen ist an die Weisungen seiner Versicherung gebunden.“ Vincenzo Lucà, Unternehmenskommunikation, TÜV Süd



Unfallopfer dürfen bei Bedarf also einen Sachverständigen und einen Rechtsanwalt **frei wählen**, ebenso eine Werkstatt. In Haftpflichtfällen kann ihnen von der Versicherung des Schädigers nicht vorgeschrieben werden, in welche Werkstatt sie ihr Fahrzeug bringen. Sie können jedoch **keine übersteuerten Dienstleistungen** bei der Versicherung des Unfallverursachers geltend machen. Es gilt daher auch größte Vorsicht vor **unseriösen Unfallhelfern**, die an einem Schaden mitverdienen wollen. Ist zum Beispiel ein Mietwagen erforderlich, so sollte man sich auch nicht für das teuerste Auto entscheiden, das der Vermieter anbietet:



### >>>>>>>>> TIPP 25 <<<<<<<<<

„Wählen Sie ein in der Typklasse niedrigeres Fahrzeug als Ihr eigenes. Sonst kann der Versicherer Ihnen 15 Prozent der Mietwagenkosten abziehen. Und lassen Sie sich von der Mietwagenfirma keinen ‚Unfallersatztarif‘ aufschwätzen. Der ist teurer als die übliche Miete. Der Versicherer dürfte die Leistung kürzen.“ Axel Kleinlein, Vorstandsvorsitzender, Bund der Versicherten e. V. (BdV)

### Was zahlt die Autoversicherung für Unfallverursacher?

Bei einem Unfall muss die in Deutschland verpflichtende Kfz-Haftpflichtversicherung für keinerlei Schäden und Folgekosten des Unfallverursachers aufkommen, wenn dieser den Unfall allein verschuldet hat. Die Kfz-Haftpflicht des schuldigen Fahrers zahlt immer nur für die Schäden der schuldlosen Dritten, übrigens auch für die **Beifahrer und Mitfahrer** des Unfallverursachers. Der Fahrer jedoch muss für alle Schäden an seinem Fahrzeug und für seinen eigenen Schaden selbst aufkommen, sofern er beziehungsweise der Halter des Unfallwagens über keine weiteren Versicherungen verfügt.

### >>>>>>>>> TIPP 26 <<<<<<<<<

Haben beide Unfallbeteiligte einen Unfall gemeinsam zu vertreten, so kommt es bei der Haftung darauf an, wie hoch die jeweilige Mitschuld der Unfallgegner ist. Eine Mitschuld hat ein Fahrer zum Beispiel auch dann, wenn er mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war oder wenn er seinen Wagen falsch geparkt hat. Tragen beide Unfallbeteiligte einen Teil der Schuld am Unfall, so müssen sie auch anteilig für einen entstandenen Schaden haften.

Bei selbstverschuldeten Unfällen kommt es darauf an, welchen **zusätzlichen Versicherungsschutz** der Unfallverursacher vereinbart hat und welche Leistungen ihm laut

Versicherungsvertrag zustehen. Der Schaden am eigenen Fahrzeug kann etwa von einer Versicherung bezahlt werden, wenn das Fahrzeug vollkaskoversichert ist. Erleidet der Unfallverursacher einen Personenschaden, helfen möglicherweise eine Unfallversicherung, eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Fahrerschutzversicherung. Und bei Streitigkeiten nach einem Unfall kann der Schädiger außerdem eine Rechtsberatung sowie die Kostenübernahme eines Rechtsstreits von der Verkehrsrechtsschutzversicherung erhalten.

## >>>>>>>> TIPP 27 <<<<<<<<

**„Mit einer Vollkasko erhalten Sie den Unfallschaden ersetzt, wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben – allerdings maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Meine Empfehlung ist, dass Sie nach einem selbstverschuldeten Unfall unverzüglich mit Ihrer Versicherung Kontakt aufnehmen. Hier sind die Spielregeln etwas anders, als wenn es um Schadensersatz geht. Ein Sachverständiger wird zum Beispiel nur bezahlt, wenn er von der Versicherung beauftragt wurde. Ob die einen schickt oder ob man direkt zur Werkstatt gehen kann, lässt sich am besten am Telefon besprechen.“ F. Roland A. Richter, Referent Recht und Grundsatz, R+V Allgemeine Versicherung AG**

Der ACV Automobil-Club Verkehr weist darauf hin, dass bei einem Kaskoschaden kein genereller Anspruch auf ein Unfallsatzfahrzeug besteht. Für Versicherte ohne Werkstattbindungstarif kann es trotzdem interessant sein,

eine Partnerwerkstatt ihrer Kfz-Versicherung in Anspruch zu nehmen. Ein Schaden kann dort in der Regel schneller repariert werden und eventuell wird dann auch ein kostenloses Werkstattersatzfahrzeug gestellt.



## INFOBOX

Wichtig: In allen Versicherungsfällen muss der Unfallverursacher seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen sein und – falls vertraglich vereinbart – einen Selbstbehalt zahlen. Jegliche Pflichtverletzungen seinerseits können zu einer Leistungskürzung oder sogar zu einer Leistungsfreiheit der Versicherung führen.

# Was tun, wenn die Versicherung nicht zahlt?

Wenn sich die Schadensregulierung nach einem Unfall zu lange hinzieht, die Versicherung entweder gar nicht zahlt oder Forderungen nur zum Teil ausgleicht, sollten Versicherungsnehmer kritisch nachfragen. Bei Bedarf gibt es verschiedene Institutionen, bei denen Verbraucher Unterstützung erhalten oder sich beschweren können.



## Kommunizieren, kommunizieren...

Unmittelbar nach einem Unfall und in den Tagen und Wochen danach ist für eine zügige und unkomplizierte Schadensregulierung die mündliche und schriftliche **Kommunikation** zwischen der Versicherung und dem Versicherten äußerst wichtig. Versicherungsnehmer müssen darauf achten, dass sie gegebenenfalls **vorgeschriebene Meldefristen, Formalitäten und Weisungen einhalten** und bei der Versicherung fristgerecht alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einreichen.

## >>>>>>>>> TIPP 28 <<<<<<<<<

Im Schadensfall ist es ratsam, umgehend telefonischen Kontakt zur Versicherung aufzunehmen, um einen entstandenen Schaden zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen – auch dann, wenn man den Unfall nicht verursacht hat.

Wer seinen Pflichten als Versicherungsnehmer nachgekommen ist, der Versicherung alle relevanten Informationen und Dokumente ausgehändigt hat und anschließend das Gefühl hat, dass die Bearbeitung des Schadens hinausgezögert wird, der sollte zunächst persönlich bei seinem zuständigen Sachbearbeiter nachfragen. In vielen Fällen kann bereits durch einen kurzen Anruf geklärt werden, wie der aktuelle Stand der Bearbeitung ist und ob eventuell noch Unterlagen fehlen. Sofern die Versicherung nach einem Unfall gar nichts zahlt oder weniger leistet als erwartet, haben Geschädigte das Recht zu verstehen, weshalb die Versicherung so entschieden hat. Auch hier gilt: Ist etwas unklar oder hält der Betroffene die Entscheidung seiner Versicherung für falsch, sollte er **nachfragen**. Versicherte, die mit gekürzten oder abgelehnten Leistungen ihrer Versicherung unzufrieden sind, können sich in einem ersten Schritt

bei ihrem persönlichen Ansprechpartner beschweren. Auch **Beschwerden beim Vorstand der Versicherung** werden in aller Regel sehr ernst genommen und genauestens geprüft. Ist die Versicherung nach der Prüfung noch immer der Auffassung, dass sie mit ihrer Leistungskürzung oder Leistungsablehnung richtig liegt, wird sie dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung noch einmal ausführlich begründen. Es ist empfehlenswert, zunächst eine solche

**schriftliche Erklärung von der Geschäftsleitung** einzuholen, bevor man als Versicherungsnehmer oder Geschädigter weitere Schritte unternimmt.

### Beschwerden bei der BaFin und bei den Ombudsleuten

Bei Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit der Kfz-Versicherung können sich Versicherte auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz **BaFin**, wenden. Eine Beschwerde kann dort per Brief, Fax oder

// Manche Versicherer versuchen, sich mit Tricks aus der Verantwortung zu stehlen. Sie streichen berechnete Schadenersatzansprüche auf Kosten der Geschädigten zusammen. Weil relativ viele Autofahrer nicht rechtsschutzversichert sind und deshalb den Gang vor den Kadi scheuen, lohnt sich ein solches Regulierungsverhalten offensichtlich durch die Branche. //

Brigitte Haschek, Redakteurin, auto motor und sport

E-Mail eingereicht werden und ist für Verbraucher kostenfrei. Bei der Formulierung einer Beschwerde müssen Verbraucher ihre Kontaktdaten angeben, den strittigen Sachverhalt schriftlich darstellen und alle für das Verständnis erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel den Versicherungsvertrag und den bisherigen Schriftwechsel mit dem Versicherer, in Kopie einreichen. Die BaFin

prüft anschließend, ob das betreffende Versicherungsunternehmen die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben einhält und ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das Unternehmen eingeleitet werden müssen. Bei der Beschwerdebearbeitung gibt es jedoch rechtliche Grenzen: Zum einen darf die BaFin keine Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen erstellen, keine Rechtsberatung geben und auch nicht in laufende Verfahren eingreifen. Zum anderen kann die Bundesanstalt einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Ergibt die Prüfung der BaFin, dass die Entscheidung der Versicherung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, so erhält der Beschwerdeführer eine Mitteilung über das

Prüfungsergebnis. Sofern die Prüfung ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zur Folge hat, setzt sich die BaFin mit dem betreffenden Versicherungsunternehmen weiter auseinander. Wegen einer gesetzlichen Schweigepflicht darf der Beschwerdeführer dann allerdings nicht über ein solches Prüfungsergebnis und seine Konsequenzen informiert werden.

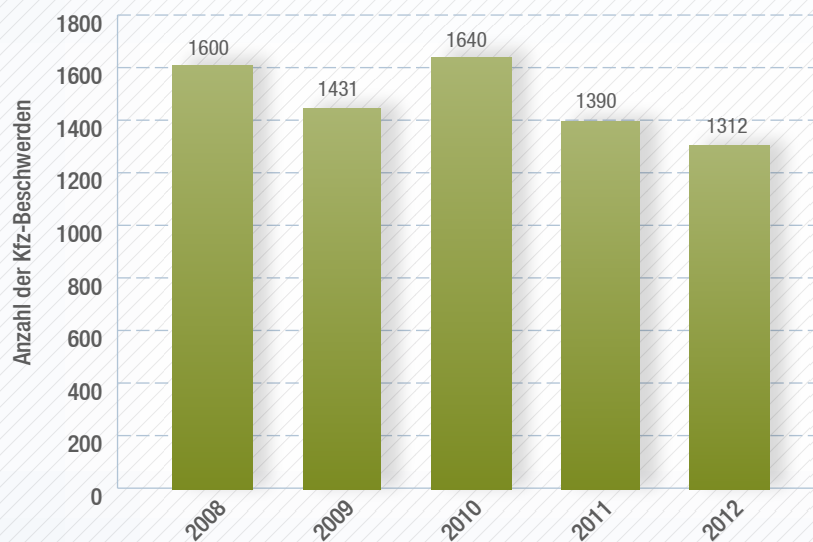
Wird das Anliegen eines Versicherten von seiner Versicherung abgelehnt, kann der Versicherungsnehmer sich daneben bei den **Ombudsleuten** beschweren. Die meisten deutschen Versicherungsunternehmen haben sich freiwillig diesen privaten Streitschlichtern unterworfen. Zwar sind die Schlichtungs-

stellen bei den Interessenverbänden der jeweiligen Unternehmen angesiedelt. Doch die Ombudsleute selbst **arbeiten unabhängig**. Sie werden auf eine bestimmte Zeit bestellt und dürfen nicht etwa deshalb vorzeitig entlassen werden, weil sie für die Unternehmen ungünstige Entscheidungen getroffen haben.

## >>>>>>>> TIPP 29 <<<<<<<<

„Mit dem Versicherungsombudsmann ist es Versicherungskunden möglich, eine für sie kostenlose Schlichtungsstelle anzurufen. Beauftragt man jedoch einen Anwalt, damit dieser die Beschwerde beim Versiche-

### ENTWICKLUNG DER BESCHWERDEN über Kfz-Versicherer bei der BaFin





rungsombudsmann führt, muss man diesen selbst bezahlen. Wer eine Rechtsschutzversicherung hat, sollte vorab klären, ob und in welchem Umfang die Anwaltskosten hierfür übernommen werden.“ F. Roland A. Richter, Referent Recht und Grundsatz, R+V Allgemeine Versicherung AG



Bezüglich der Kfz-Versicherung können Verbraucher kostenlos ein Beschwerdeverfahren beim **Ombudsmann für Versicherungen** einleiten. Im Jahr 2012 wurden hier 1.388 zulässige Beschwerden gezählt, hauptsächlich wegen Vertragsstreitigkeiten rund um die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung. Die meisten Beschwerdeverfahren können beim Versicherungsombudsmann innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung des Ombudsmannes im Anschluss nicht bindend. Sofern das Beschwerdeverfahren nicht zu seiner Zufriedenheit ausgeht, steht ihm nach wie vor der Weg zu den Gerichten offen. Anders verhält es sich jedoch mit den Versicherern: Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro müssen sie die Entscheidung des Versicherungsombudsmannes akzeptieren. Entscheidet die Schlichtungsstelle also, dass die Versicherung zahlen muss, dann wird sie das auch tun.

## Interview mit dem Ombudsmann für Versicherungen

Seit dem 1. April 2008 ist Professor Dr. Günter Hirsch Ombudsmann für Versicherungen. Im Interview erklärt er, welche typischen Probleme und Missverständnisse nach Unfällen mit der Kfz-Versicherung auftreten und worauf Versicherte achten sollten.

**Herr Prof. Dr. Hirsch, wer kann sich an Ihre Schlichtungsstelle wenden, wenn er ein Problem mit seiner Autoversicherung hat?**

*Prof. Dr. Günter Hirsch: An den Versicherungsombudsmann kann sich jeder Versicherungsnehmer wenden, der eine Beschwerde gegen seinen Versicherer einlegen will. Dafür braucht man keine bestimmten Kenntnisse, denn wir helfen den Beschwerdeführern dabei, eine ordentliche Beschwerde zu formulieren. Wir erhalten täglich Beschwerden aller Art aus allen Schichten der Bevölkerung – per Brief, Telefon, Fax oder E-Mail. Unsere Serviceabteilung unterstützt die Versicherten dabei, ihr Beschwerdeanliegen zu formulieren und holt alle erforderlichen Unterlagen ein. Über einen strittigen Fall wird dann im Schnitt innerhalb von drei Monaten entschieden.*

**Gibt es denn typische Probleme bei der Autoversicherung, mit denen Versicherte häufig an Sie herantreten?**

*Prof. Dr. Günter Hirsch: Besonders bei der Kfz-Haftpflicht und der Kaskoversicherung gibt es*



*einige typische Fälle. Bei der Haftpflicht ist es zum Beispiel immer problematisch, wenn ein Versicherungsnehmer einen Schaden nach einem Unfall sofort bezahlt. Dann geht er ein großes Risiko ein, denn was er an den Geschädigten geleistet hat, bekommt er nicht automatisch von seiner Versicherung zurück. Ich kann nur davor warnen, dass ein Versicherter in Vorlage tritt, ohne dies vorher mit seinem Versicherer abgestimmt zu haben. Selbst dann, wenn der Geschädigte ein Freund oder Bekannter ist, sollte ihn der Unfallverursacher zuerst einmal an seine Versicherung verweisen.*

*Bei der Kaskoversicherung ist Ursache vieler Querelen und Beschwerden im Verhältnis vom Versicherten zum Versicherer, dass es an einer ausreichenden Kommunikation zwischen den beiden fehlt. Ich stelle immer wieder fest, dass viele Streitigkeiten hätten vermieden werden können, wenn der Versicherungsnehmer sich sofort nach einem Unfall mit seiner Versicherung in Verbindung gesetzt hätte.*

**Wieso ist es denn so wichtig, dass man sich nach einem Verkehrsunfall sofort bei seiner Versicherung meldet?**

*Prof. Dr. Günter Hirsch: Es gehört zu den Pflichten eines Versicherungsnehmers, der Versicherung einen Unfall unverzüglich zu melden. Ich empfehle dringend, nach einem Verkehrsunfall sofort telefonisch mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und zu fragen: Was soll ich tun? Was bezahlt ihr? Was für Ratschläge gebt ihr mir? Kann ich meinen Wagen sofort reparieren lassen? Muss ich ein Gutachten über den Schaden einholen?*

*Andernfalls kann es sein, dass der Kasko-Versicherer später ganz oder teilweise die Leistung verweigert, etwa wenn der Versicherungsnehmer die Schadenshöhe nicht mehr beweisen kann oder der Schadenshergang später nicht mehr aufzuklären ist. Es passiert auch, dass Werkstattkosten nicht oder nur teilweise übernommen werden, weil die Reparatur teurer war als der Zeitwert des Autos oder weil eine Werkstattbindung nicht beachtet worden ist. Als Versicherter sollte man also auf jeden Fall die Hinweise seiner Versicherung einholen und beachten, bevor man selbst etwas in die Wege leitet.*

**Gibt es denn Fälle, in denen die Versicherer ihren Kunden absichtlich und systematisch Leistungen verweigern?**

*Prof. Dr. Günter Hirsch: Als Schlichtungsstelle bekommen wir häufig die Fälle auf den Tisch, bei denen der Wurm drin ist. Da gibt es natürlich mal den einen oder anderen Fall, wo man sich fragt, wieso die Versicherung denn nicht zahlen will. Aber ich kann den Beschwerden nicht entnehmen, dass Versicherer systematisch, also sozusagen als Geschäftsmodell versuchen, berechnete Ansprüche ihrer Kunden abzulehnen oder den Kunden zu zermürben. Den Versicherungsnehmern rate ich, sich schon vor dem Abschluss einer Versicherung Gedanken darüber zu machen, worauf es ihnen im Versicherungsfall ankommt. Denn die Leistungen der Kfz-Versicherer sind im Detail durchaus unterschiedlich. Natürlich bietet ein besonders günstiger Versicherer oftmals auch einen anderen Versicherungsschutz als ein etwas teurerer Versicherer. ~~~~~*

## WICHTIGE INFO

Die Verbraucherzentrale NRW bietet donnerstags zwischen 10 und 12 Uhr eine telefonische Rechtsberatung zu Versicherungsschäden: Telefon 0900-1-89 79 60 (1,86 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend). Über Angebote der **Verbraucherzentralen** anderer Bundesländer können sich Versicherte auf der jeweiligen Internetseite informieren.

## Hilfe bei den Verbraucherschutzorganisationen

Auch Verbraucherschutzorganisationen bieten Hilfestellungen für Versicherte, die Probleme mit ihrer Kfz-Versicherung haben. Betroffene können zum Beispiel bei der örtlichen **Verbraucherzentrale** oder beim **Bund der Versicherten e.V. (BdV)** Rat einholen. Die Verbraucherschützer können Versicherte über ihre Rechte und Pflichten aufklären und bei Bedarf eine individuelle Rechtsberatung leisten. Der BdV etwa bietet seinen Mitgliedern eine Beratung nach einem Versicherungsfall und verspricht auch eine juristische Unterstützung durch alle Instanzen in solchen Fällen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Verbraucherzentralen haben von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Angebote für Versicherte, die nach einem Unfall im Zwist mit ihrem Versicherer liegen.

## >>>>>>>> TIPP 30 <<<<<<<<

„Als Verbraucherzentrale bieten wir in ausgewählten Beratungsstellen die kostenpflichtige, Schadensfallberatung Versicherungen an. Dort erhalten Verbraucher durch Honoraranwälte eine individuelle Schadensfallberatung und – falls es Sinn macht – vertritt der Anwalt den Verbraucher über uns außergerichtlich gegenüber dem Versicherer. Die Kosten für eine halbstündige Beratung beziehungsweise eine Vertretung liegen bei 40 Euro.“ Elke Weidenbach, Referentin für Versicherungen, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Kostenlosen Rat und Unterstützung können Versicherte auch im Internet finden. Wer sein Problem auf einschlägigen Foren oder in einer Community wie [motor-talk.de](https://www.motor-talk.de) postet, findet unter Umständen andere Versicherte, die bereits Erfahrungen in einem ähnlichen Fall gesammelt haben und hilfreiche Tipps geben können. „Viele Probleme, die im Umgang mit einer Versicherung oder einem Schadenfall auftreten, hatten meist ja auch schon andere Menschen. Bei Motor-talk findet man deshalb häufig Rat zu kniffligen Situationen“, sagt Timo Friedmann, Chefredakteur der Community. Dennoch ist es stets empfehlenswert, sich bei einem Versicherungsproblem professionell beraten zu lassen:

## >>>>>>>> TIPP 31 <<<<<<<<

„Wir erleben manchmal, dass die Versicherer die Unwissenheit ihrer Kunden ausnutzen und ihre eigenen Konditionen durchdrücken wollen. Um als Versicherungsnehmer einen echten Austausch auf Augenhöhe sicherzustellen, sollte man sich nach einem Schadensfall immer professionelle Unterstützung holen.“ Roberto Galifi, Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e. V. (VKS)

### Lohnt sich der Gang vor Gericht?

Auch mit einer **Verkehrsrechtsschutzversicherung** können Versicherte nach einem Schadensfall die Rechtsberatung und den professionellen Rat von Anwälten erhalten. Sofern der Rechtsschutz auch für das Kfz-Vertragsrecht vereinbart wurde, hilft die Versicherung zum Beispiel auch dann, wenn die Kaskoversicherung einen Schaden nicht oder nicht vollumfänglich regulieren will. Je nach Vertrag übernimmt die Verkehrsrechtsschutzversicherung die Kosten für den eigenen Anwalt und – im Falle einer Niederlage vor Gericht – auch die Kosten des gegnerischen Anwalts. Zudem werden in aller Regel die Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und die Kosten für Zeugen von der Versicherung getragen.

Wer keine Verkehrsrechtsschutzversicherung hat, kann sich kostenpflichtig einen Anwalt

suchen. Bei Streitigkeiten rund um einen Verkehrsunfall ist es dann am besten, sich direkt an einen **Fachanwalt für Verkehrsrecht** zu wenden.

## >>>>>>>> TIPP 32 <<<<<<<<

„Die Beauftragung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht ist insbesondere in solchen Fällen ratsam, in denen die Höhe des Schadens sowie die jeweiligen Verursachungsbeträge strittig sind. Ein Fachanwalt garantiert eine sachgerechte Bearbeitung und die Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten. Die Versicherungen vertreten in solchen Fällen oft eigene Interessen.“ Christian Solmecke, Rechtsanwalt

Unfallgeschädigte, die keinerlei Schuld an einem Unfall haben, sollten sich im Übrigen immer und unverzüglich eine Rechtsberatung suchen. Für die Anwaltskosten muss in diesem Fall die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers aufkommen.

Der letzte Schritt sowohl für Geschädigte als auch für Unfallverursacher ist schließlich der Gang vor Gericht. Bevor man sich für diesen Schritt entscheidet, sollte man mit seinem Rechtsberater sorgfältig über die Erfolgsaussichten und die möglichen Kosten sprechen, die anfallen können. Da es vor Gericht häufig um komplizierte Fälle und meistens auch um sehr viel Geld geht, können sich die Verfahren manchmal über Monate oder sogar Jahre hinziehen. Auch als Kläger braucht man dann gute Nerven, um sein gutes Recht durchzusetzen.

# Was passiert nach der Schadensregulierung?

Muss die Versicherung nach einem Unfall leisten, so steigen in der Folge häufig die Beiträge für den Versicherungsnehmer. Bei der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung kommt es zu einer Rückstufung der sogenannten Schadenfreiheitsklasse. Kunden, die unzufrieden mit der Schadensregulierung ihrer Kfz-Versicherung sind, sollten über einen Anbieterwechsel nachdenken.



welche Schadenfreiheitsklasse man nach einem Unfall zurückgestuft wird und wie hoch der Rabatt in dieser Schadenfreiheitsklasse dann noch ausfällt.

## >>>>>>> TIPP 33 <<<<<<<<

Manchmal ist es sinnvoll, einen Schaden nicht bei der Versicherung zu melden, um dadurch eine Rückstufung und damit auch eine Prämiensteigerung zu umgehen. Gerade bei geringeren Schäden kann es für den

### Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse

Wenn bei der Kfz-Haftpflichtversicherung oder bei der Vollkaskoversicherung ein Schaden gemeldet wird, dann muss der Versicherungsnehmer im Anschluss mit einer **Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse** rechnen. Das bedeutet in den meisten Fällen auch, dass die Prämien für den Versicherungsschutz steigen. In welchem Umfang ein Autofahrer nach einem Schaden zurückgestuft wird, hängt von den Konditionen seines Anbieters ab. Die unterschiedlichen Rückstufungstabellen der Versicherer geben Auskunft darüber, in



**Kunden am Ende günstiger sein, die anfallenden Kosten nach einem Unfall selbst zu übernehmen. Einige Versicherer bieten ihren Kunden sogar an, einen Schaden innerhalb einer gesetzten Frist „zurückzukaufen“ und dadurch einer Beitragserhöhung zu entkommen. Ob sich ein solcher Schadenrückkauf lohnt, ermitteln mittlerweile viele Versicherer auf Anfrage.**

Manche Versicherer bieten zudem sogenannte **Rabattretter** an, mit denen ein höherer Beitrag nach einem Unfall vermieden werden kann. Die Rabattretter gibt es in aller Regel jedoch nur für solche Fahrer, die bereits 25 Jahre und länger unfallfrei unterwegs sind. Müssen diese Versicherten dann doch irgendwann einen Schaden melden und Leistungen ihrer Versicherung in Anspruch nehmen, so wird für sie anschließend keine höhere Prämie fällig. Gegen Aufpreis ist es bei den meisten Versicherern außerdem möglich, einen **Rabattschutz** zu vereinbaren. Auch mit dieser Zusatzleistung können Versicherte eine Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse nach einem selbst verschuldeten Unfall verhindern und somit eine Beitragserhöhung nach dem Schadensfall umgehen.

### Kündigung und Wechsel der Kfz-Versicherung

Nach einem Schadensfall haben sowohl die Kfz-Versicherung als auch der Versicherungsnehmer ein **Sonderkündigungsrecht**. Versicherungskunden können innerhalb von vier Wochen nach der Schadensregulierung von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen. Geschieht das mitten im laufenden Versicherungsjahr, so muss der Versicherer dem Kunden dann auch seinen bereits gezahlten **Jahresbeitrag anteilig zurückerstatten**. Obwohl der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung nach einem Schaden diesbezüglich also keine Nachteile

hat, empfiehlt sich häufig dennoch eher eine reguläre Kündigung zum Jahresende:

## >>>>>>>> TIPP 34 <<<<<<<<

„Die Kündigung der Kfz-Versicherung ist in der Regel jedes Jahr möglich. Von daher sollte man eher eine ordentliche Kündigung aussprechen. Zum Jahresende buhlen die Versicherer verstärkt um Kunden und dann lassen sich besser gute Angebote finden. Die Rückstufung wird sowieso vermerkt und auch zum neuen Versicherer mitgenommen – gleichgültig, wann man wechselt.“ Elke Weidenbach, Referentin für Versicherungen, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Eine Vertragsbeendigung unmittelbar nach einem Unfall kann manchmal natürlich trotzdem sinnvoll sein – vor allem dann, wenn der Versicherungsnehmer mit den Leistungen seiner Kfz-Versicherung nach einem Schadensfall unzufrieden war und einen leistungsstärkeren Anbieter findet. Zum anderen empfiehlt es sich insbesondere nach einem Unfall, über einen **Wechsel** der Kfz-Versicherung nachzudenken. Einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse kann man auf diese Weise zwar nicht entkommen, da der neue Versicherer stets die Anzahl der schadensfreien Jahre vom Vorversicherer erhält. Doch da die Höhe des Schadenfreiheitsrabattes von Versicherer zu Versicherer variiert, ist durch einen Anbieterwechsel oftmals eine deutliche **Ersparnis** möglich.

## >>>>>>>> TIPP 35 <<<<<<<<<

Ob sich ein Wechsel der Kfz-Versicherung nach einem Unfall lohnt, finden Interessierte schnell und einfach mit einem kostenlosen Vergleich bei [finanzen.de](http://finanzen.de) heraus. Auf der Internetseite [www.finanzen.de/kfz-versicherung](http://www.finanzen.de/kfz-versicherung) können sie einen Tarifrechner nutzen, der ihnen binnen weniger Sekunden die aktuell besten Angebote für die Kfz-Versicherung aufzeigt.

Bedenken sollten Wechselwillige jedoch, dass sie ihre Kündigung beim alten Anbieter erst dann einreichen, wenn dem neuen Vertrag nichts mehr im Wege steht. Denn zum Beispiel bei der Kaskoversicherung kann es unter Umständen passieren, dass die neue Versicherung den Schutz für einen Antragsteller ablehnt. Wer dann bereits beim alten Anbieter gekündigt hat, steht am Ende ohne Versicherungsschutz da.

Steht der Entschluss zu wechseln, können Sie mit dem Kündigungsgenerator (<http://www.finanzen.de/kuendigungsgenerator>) schnell und unkompliziert hier Ihr Kündigungsschreiben erstellen.

### Hinweis

Diese Broschüre ist mit großer Sorgfalt verfasst worden. Dennoch kann der Verfasser für mögliche Irrtümer oder Fehler nicht haftbar gemacht werden.



## WIR BEDANKEN UNS FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI:



### ADFC

Der ADFC wurde 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist ein bundesweiter, gemeinnütziger Verein mit 140.000 Mitgliedern und vertritt die Interessen von Alltags- und Freizeitradlern.

---



### ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. betreut als leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Mobilitätsdienstleister seine Mitglieder persönlich und individuell – mit eigener, rund um die Uhr besetzter Notrufzentrale und 1.400 Pannenhelfern allein in Deutschland. Im Ausland arbeitet der ARCD mit den dort etablierten Dienstleistern zusammen. Hohe Priorität hat die bestmögliche Absicherung der Mitglieder als Halter und Nutzer von Kraftfahrzeugen sowie als Reisende. Der ARCD ist Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC und setzt sich aktiv für die Verkehrssicherheit in ganz Europa ein.

---



### Asstel

Die Asstel ist der 1997 gegründete Direktversicherer der Gothaer mit Sitz in Köln-Mülheim. Etwa 120 Mitarbeiter betreuen mehr als 500.000 Kunden in den Bereichen der Sach-, Lebens- und Krankenversicherungen.



### auto motor und sport

Ist eine der führenden Zeitschriften rund um die Themen Automobil, Wirtschaft, Verkehr und Versicherungen. Das Magazin bietet seinen Lesern in diesen Themenbereichen umfassenden Service und Informationen, sowohl online als auch im Print.



### AvD

Als Deutscher Automobilclub im Jahre 1899 gegründet, organisierte der AvD die erste IAA in Frankfurt. Er bietet seinen Mitgliedern einen 24-Stunden-Service, mit welchem er Schutz, Rat, Hilfe und Vorsorge bietet.



### BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Sitz in Bonn und Frankfurt, ging 2002 aus dem Zusammenschluss des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen (BAKred) und den Bundesaufsichtsämtern für Wertpapierhandel (BAWe) und Versicherungswesen (BAV) hervor. Sie soll ein funktionsfähiges und stabiles Finanzsystem in Deutschland gewährleisten, in dem sie diese relevanten Sektoren (Banken, Wertpapiere und Versicherungen) beaufsichtigt.



### Bund der Versicherten

Der 1982 gegründete BdV ist eine Nonprofit-Organisation mit Sitz in Hamburg. Der Verein zählt mehr als 53.000 Mitglieder und ist damit Deutschlands größte unabhängige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Er finanziert sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen.



### EU-Verbraucherzentrum

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland kümmert sich um die Belange aller deutschen Verbraucher in grenzüberschreitenden Fragen. So berät es zu den Rechten der Verbraucher und gibt praktische Unterstützung bei Streitigkeiten.



### Deutscher Jagdverband e.V.

Der Deutsche Jagdverband e.V. setzt sich aus 15 Landesjagdverbänden zusammen, in denen etwa 250.000 Jäger organisiert sind. Er setzt sich für den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Tierwelt ein und vertritt diese Ziele und die Anliegen seiner Mitglieder politisch und gesellschaftlich.



### Mietwagencheck.de

Ist eine Preisvergleichsseite für Mietwagenangebote. Neben dem Vergleich der besten Angebote weltweit, bietet die Seite auch viele Informationen rund um das Thema Mietwagen.



### MOTOR-TALK

Europas größte Auto- und Motor- Community, mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern.



### tamyca

Die tamyca GmbH (take my car) betreibt seit November 2010 Deutschlands größtes Portal für privates Carsharing. Diese neue Form der Mobilität erlaubt Fahrzeughaltern die anfallenden Fixkosten zu kompensieren, indem das Fahrzeug an Menschen in der Nachbarschaft vermietet wird. Gleichzeitig ermöglicht tamyca anderen Privatpersonen Autos in ihrer unmittelbaren Umgebung günstig zu mieten. Die effiziente Nutzung der vorhandenen Fahrzeuge innerhalb der tamyca-Community entlastet zudem die Umwelt, da weniger Fahrzeuge angeschafft werden und Parkflächen eingespart werden können.

### VZ NRW

### Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Die Verbraucherzentrale NRW ist eine anbieterunabhängige Anlaufstelle für Verbraucherfragen. In ihren 58 Beratungsstellen (Adressen unter [www.vz-nrw.de/beratungsstellen](http://www.vz-nrw.de/beratungsstellen)) in Nordrhein-Westfalen bietet sie Informationen und Rechtsberatung zu den Themen Geld+Kredit, Einkauf+Verträge, Medien+Telefon, Bauen+Wohnen, Gesundheit+Pflege, Ernährung, Umwelt+Freizeit oder Versicherungen. Beratungen hierzu gibt es persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Außerdem über das Verbrauchertelefon NRW, 0900-1-89 79 69 (1,86 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend).



### VKS / unfallzeitung.de

Der Verband der unabhängigen Kfz-Sachverständigen e.V. spricht die Anerkennung als Sachverständiger für Kfz-Schäden und –Bewertung aus. Die etwa 200 Sachverständigen des VKS sind neutral, das heißt von ihren Auftraggebern unabhängig, und unterstützen Fahrzeughalter bei der Schadensregulierung. Roberto Galifis ist Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit beim VKS und zudem Herausgeber der unfallzeitung.de



## TÜV SÜD

TÜV SÜD ist ein technischer Dienstleistungskonzern mit Sitz in München. Er wurde vor mehr als 145 Jahren gegründet und hat heute rund 19.000 Mitarbeiter an über 800 Standorten. Zu den Kernkompetenzen der Sachverständigen gehören beraten, testen, zertifizieren und ausbilden.



## Europcar Autovermietung GmbH

Europcar ist die größte Autovermietung in Europa und gehört weltweit zu den Top 3 der Branche. In Deutschland bietet das Unternehmen mit 560 Standorten die beste Erreichbarkeit. Die Fahrzeugflotte reflektiert die hohen Qualitätsansprüche von Europcar: Sie besteht aus über 40.000 Fahrzeugen, umfasst 165 verschiedene Modelle von 20 renommierten Marken und deckt sämtliche Kategorien vom City-Flitzer bis zur luxuriösen Limousine ab. Für den individuellen Transportbedarf hält Europcar außerdem eine große Auswahl an Transportern und LKW in verschiedenen Größen bereit. Die Nutzung kann sowohl als Kurzzeit- als auch als Monatsmiete realisiert werden.



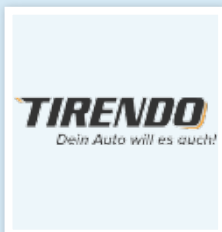
## b.v.s.

Der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. ist die bundesweit mitgliederstärkste Vereinigung öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger. Kernaufgabe der rund 4.000 Mitglieder des Dachverbandes ist die Erstellung von Gutachten für Justiz und Behörden, Wirtschaft, Industrie und Handwerk sowie für Privatpersonen. Um den vom Verband geforderten hohen Qualitätsstandard gerecht zu werden, sind die BVS-Mitglieder grundsätzlich öffentlich bestellt und vereidigt, anderweitig durch staatliche Stellen oder durch Gesetz befugte Institutionen hoheitlich beliehen oder zertifiziert und dem BVS-Leitbild verpflichtet. Organisiert in 12 Landes- und 11 Fachverbänden bietet der BVS ein starkes Netzwerk. Auf über 250 Sachgebieten sind die Sachverständigen des BVS tätig.



### ACV Automobil-Club Verkehr

Der ACV Automobil-Club Verkehr ist mit rund 300.000 Mitgliedern der drittgrößte Automobilclub in Deutschland. Der Verein bietet seinen Mitgliedern umfassenden Schutz und Sicherheit im mobilen Leben und steht rund um die Uhr europaweit mit Rat und Tat zur Verfügung.



### Tirendo

Die in Berlin ansässige Tirendo Holding GmbH ist ein schnell wachsender, innovativer Online-Händler für Reifen und Autozubehör. Nach dem Launch von Tirendo.de im März 2012 expandierte das Reifenportal schnell in 9 Länder und erfreut sich nicht zuletzt durch Markenbotschafter Sebastian Vettel großer Bekanntheit. Neben einem breiten Reifensortiment bietet Tirendo einen modernen Onlinekonfigurator für Alufelgen und Komplettträder. Im Internet unter: [www.tirendo.de](http://www.tirendo.de).



DEKRA ist eine der weltweit führenden Expertenorganisationen. Das Unternehmen ist in mehr als 50 Ländern aktiv. Mehr als 28.000 Mitarbeiter sorgen nachhaltig für Sicherheit, Qualität und Umweltschutz.

Die DEKRA Geschäftsfelder „Automotive“, „Industrial“ und „Personnel“ stehen für qualifizierte und innovative Dienstleistungen rund um Themen wie Fahrzeugprüfungen, Gutachten, Gebrauchtwagenmanagement, internationale Schadenregulierung, Consulting, Industrie-Prüfdienstleistungen, Produktprüfungen, Zertifizierungen, Umweltschutz, Qualifizierung und Zeitarbeit sowie Out- und Newplacement.



Lasiportal.de ist das führende Netzwerk für Ladungssicherheit im Internet. Hier finden Sie alles rund um das Thema Ladungssicherheit auf europäischen Straßen.





### **Versicherungsombudsmann** **Prof. Dr. Günter Hirsch**

Ist seit 2008 Ombudsmann für Versicherungen, seit 2013 in seiner zweiten Amtszeit. Zuvor war er als Staatsanwalt und Richter tätig, 2000-2008 war er Präsident des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe.

---



### **Versicherungsjurist** **F. Roland A. Richter**

(geb. 1969), ist Referent Recht und Grundsatz Kfz-Schaden bei der R+V Allgemeine Versicherung AG in Wiesbaden. Er ist Co-Autor mehrerer Fachbücher (u.a. Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht; Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung) und befasst sich in seinem Blog [richterblog.blogspot.de](http://richterblog.blogspot.de) mit Verkehrs- und Versicherungsthemen im engeren wie im weiteren Sinne.

---



### **Umut Schleyer**

Die Wirtschaftskanzlei Schleyer in Berlin bietet umfassende Rechtsberatungen. Vor allem im Verkehrsrecht und insbesondere bei der Regulierung von Verkehrsunfällen hat die Kanzlei langjährige Erfahrung. Umut Schleyer ist zudem Dozent an der TÜV Rheinland Akademie GmbH und bildet dort KFZ-Gutachter in Sachen Recht aus.



### Christian Solmecke

Die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE ist eine wirtschaftsrechtlich geprägte Sozietät mit Hauptsitz in Köln und Standorten in ganz Deutschland. Über 20 Anwälte beraten neben dem Medienrecht auch auf den Gebieten, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht. RA Christian Solmecke (39) ist neben seiner Kanzleitätigkeit Lehrbeauftragter der Fachhochschule Köln und Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet an der Cologne Business School.

---



### Henrik Lode

Ist leitender Redakteur beim Toroleo-Magazin und Verfasser des [Toroleo-Unfallratgebers](#). Das Automotive-Magazin von Toroleo berichtet tagesaktuell über brisante News, technische Innovationen und kulturelle Ereignisse aus dem Automobilbereich des BVS tätig.

## Impressum:

Herausgeber:



**finanzen.de Vermittlungsgesellschaft  
für Verbraucherverträge AG**  
Schlesische Straße 29-30  
10997 Berlin

Email: [kontakt@finanzen.de](mailto:kontakt@finanzen.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Laurent Bouyoux

Vorstand: Dirk Prössel  
UID: DE814083736 HRB 122171 B  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Bildnachweis:

© by: Benjamin Nolte - Fotolia (S.3), Sychugina Elena – Fotolia (S.4), Edyta Pawlowska – Fotolia (S.7), lightpoet – Fotolia (S.9), Arno Bachert – Fotolia (S.13), maho – Fotolia (S.15), Gerhard Seybert – Fotolia (S.21), industrieblick – Fotolia (S.23), Christian Müller – Fotolia (S.24), m.schuckart – Fotolia (S.25), jinga80 – Fotolia (S.26), CandyBox Images – Fotolia (S.27), Gina Sanders – Fotolia (S.30), spectrumblue – Fotolia (S.34), Nobilior – Fotolia (S.34)

Alle Rechte liegen bei der finanzen.de AG.

Gern dürfen Sie auf Ihrer Internetseite auf [www.finanzen.de/kfz-versicherung/ratgeber](http://www.finanzen.de/kfz-versicherung/ratgeber) verweisen. An dieser Stelle finden Sie und Ihre Leser stets die aktuellste Version des Ratgebers, die wichtige Neuerungen und gesetzliche Änderungen berücksichtigt.

Stand: September 2014